

**VERORDNUNG ZUM REGLEMENT  
ÜBER DIE BENUTZUNG VON  
ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM  
GRUND FÜR REKLAMEZWECKE  
DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§1 Inhalt und Zweck .....	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
<b>B. Zulässigkeit</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Standorte für Reklamen .....	3
§ 4 Freistehende Reklamen .....	3
§ 5 Beleuchtung .....	3
§ 6 Eigenreklamen .....	4
§ 7 Fremdreklamen .....	4
§ 8 Temporäre Reklamen.....	4
§ 9 Baureklamen .....	5
§ 10 Plakatanschlagstellen.....	5
§ 11 Dachreklamen .....	5
§ 12 Grossformatplanen (Banner).....	5
§ 13 Tankstellen.....	5
§ 14 Werbe-Fahnen .....	5
§ 15 Vorschriften für die Kernzone .....	6
<b>C. Unterhalt, Entfernung</b> .....	<b>6</b>
§ 16 Unterhaltspflicht .....	6
§ 17 Behördliche Entfernung.....	6
<b>D. Bewilligungsverfahren und Gebühren</b> .....	<b>6</b>
§ 18 Bewilligungsgesuch.....	6
§ 19 Anhänge.....	6
§ 20 Inkraftsetzung.....	6

# **Verordnung zum Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklameverordnung)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 10 des Reglements über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) vom dd.mm.jjjj, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Inhalt und Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement).

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten und das Bewilligungsverfahren. Weiter legt sie die Zulässigkeit von Reklamen allgemein und in Anhang 1 die für die einzelnen Zonen zulässigen Masse und die Anordnung der Reklamen fest und bestimmt in Anhang 2 die zulässigen Stellen für den Plakatanschlag.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme der die Kernzone betreffenden Entscheide (vgl. § 15).

## **B. Zulässigkeit**

### **§ 3 Standorte für Reklamen**

Für die Beurteilung zulässiger Standorte im Strassenraum gilt das Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.

### **§ 4 Freistehende Reklamen**

Freistehende Reklamen sind so zu gestalten und zu positionieren, dass sie die Anforderungen an hindernisfreies Bauen gemäss Norm SN 640 075 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute erfüllen.

### **§ 5 Beleuchtung**

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit einer Beleuchtung ergibt sich aus Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung von Reklamen, Schaufenstern und Reklamen an Kranen darf nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

<sup>3</sup> Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame bis Betriebsschluss eingeschaltet bleiben.

<sup>4</sup> Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Apothekerkreuze, Geldbezugsautomaten und dergleichen dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

<sup>5</sup> Das Anleuchten von Reklamen hat von oben nach unten zu erfolgen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind Scheinwerfer mit Blendenbegrenzungen einzusetzen.

<sup>6</sup> Für die Beleuchtung von Reklamen an Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

## **§ 6 Eigenreklamen**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb kann pro Gebäude 2 Eigenreklamen anbringen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz kann zusätzliche Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

<sup>3</sup> Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so sind Grösse, Form und Anordnung der Reklamen aufeinander abzustimmen. Die Bewilligungsinstanz kann ein Gesamtkonzept verlangen.

<sup>4</sup> Gastwirtschaftsbetriebe können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Firmenanschrift aufweisen.

## **§ 7 Fremdreklamen**

<sup>1</sup> Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, in bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

<sup>2</sup> Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nicht gestattet.

## **§ 8 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind innerhalb, Wahl- und Abstimmungsplakate auch ausserhalb des Siedlungsgebietes zulässig. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein. Sie unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

<sup>2</sup> Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Grund erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers. Die Einholung der Zustimmung ist Sache der verantwortlichen Person oder Organisation.

<sup>3</sup> An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (mit Ausnahme von Beleuchtungskandelabern und Geländern) sowie an Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen nicht gestattet.

<sup>4</sup> Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden.

<sup>5</sup> Sind temporäre Reklamen nicht spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungs- bzw. Wahl- oder Abstimmungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsinstanz ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

<sup>6</sup> Temporäre Reklamen, welche den Vorschriften des Reglements oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmung widersprechen, werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

## **§ 9 Baureklamen**

<sup>1</sup> Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten.

<sup>2</sup> Baureklamen werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts können für eine zusätzliche Dauer von höchstens 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden.

## **§ 10 Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt im Anhang 2 die Standorte von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund fest. Der Ersatz für einen wegfallenden Standort ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Plakatanschlagstellen der Gemeinde stehen zur Plakatierung für Vereine und Kulturveranstalter zur Verfügung. Plakate bis zu einer Grösse von A3 sind bei der Gemeindeverwaltung für den Aushang abzugeben.

## **§ 11 Dachreklamen**

<sup>1</sup> Den Dachrand überragende Reklamen können nur in der Gewerbezone bewilligt werden.

<sup>2</sup> Gestaltung, Ausmass und Grösse werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

## **§ 12 Grossformatplanen (Banner)**

<sup>1</sup> Für Grossformatplanen werden in der Regel nur befristete Bewilligungen erteilt. In der Gewerbezone sind auch unbefristete Bewilligungen möglich.

<sup>2</sup> Strassenüberspannende Banner können nur bei besonderen Anlässen ausnahmsweise durch den Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 13 Tankstellen**

Für Reklamen bei Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

## **§ 14 Werbe-Fahnen**

<sup>1</sup> Freistehende Werbe-Fahnen ab einer Höhe von 3 m ab Boden sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Werbe-Fahnen an Gebäuden sind in der Kernzone generell und in den anderen Zonen ab einer Gewebefläche von 1.5 m<sup>2</sup> bewilligungspflichtig.

## **§ 15 Vorschriften für die Kernzone**

<sup>1</sup> Gesuche für Reklamen in der Kernzone werden von der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit usw.). Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

<sup>3</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe gilt auch in der Kernzone § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4.

## **C. Unterhalt, Entfernung**

### **§ 16 Unterhaltspflicht**

Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Überholte oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklamen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen, zu reparieren oder zu ersetzen.

### **§ 17 Behördliche Entfernung**

Werden unzulässige Reklamen trotz Aufforderung der Bewilligungsinstanz nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

## **D. Bewilligungsverfahren**

### **§ 18 Bewilligungsgesuch**

<sup>1</sup> Gesuche für bewilligungspflichtige Reklamen sind an die Abteilung Bau der Gemeinde Oberwil zu richten.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über die Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

<sup>3</sup> Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden beschrieben werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch ist vom Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

### **§ 19 Anhänge**

<sup>1</sup> Anhang 1 zu dieser Verordnung regelt die Zulässigkeit von Reklamen bezüglich Art, Grösse, Anordnung und Beleuchtung.

<sup>2</sup> Anhang 2 zu dieser Verordnung legt die Standorte für die Plakatanschlagstellen fest.

### **§ 20 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) vom dd.mm.jjjj in Kraft.

Oberwil, xx. Monat xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:      Der Verwalter:

L. Stokar

A. Schmassmann

## Anhang 1 zur Reklameverordnung

		<b>Kernzone</b>	<b>Wohnzonen</b>	<b>Zentrums- und Wohn-/ Geschäftszonen</b>	<b>Gewerbezone</b>	<b>ausserhalb Siedlungsgebiet</b>
Arten		Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	nur Eigenreklamen
Schriften / Signete an Fassaden	Höhe max.	0.6 m	0.6 m	1.0 m	2.0 m	0.6 m
Schilder an Fassaden, einzelne	Fläche max.	2.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>
Schilder an Fassaden, mehrere	Fläche gesamt max.	5% der Fassadenfläche	3% der Fassadenfläche	5% der Fassadenfläche	10% der Fassadenfläche	3% der Fassadenfläche
Schilder freistehend einzeln	Fläche max.	1.5 m <sup>2</sup>	1.5 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	5.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>
Schilder freistehend, mehrere	Fläche gesamt max. (die Angaben gelten pro Liegenschaft)	5.0 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	6.0 m <sup>2</sup>	15.0 m <sup>2</sup>	4.0 m <sup>2</sup>
Werbe-Fahnen	Höhe max. Fläche gesamt max. (die Angaben gelten pro Liegenschaft)	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>	4.0 m 8.0 m <sup>2</sup>	5.0 m 12.0 m <sup>2</sup>	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>
Beleuchtung	unbeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
	angeleuchtet	zulässig	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	hinterleuchtet	zulässig	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	selbstleuchtend	nicht gestattet	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
Dachreklamen		nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet	zulässig*	nicht gestattet
Grossformatplanen	Fläche max.	nicht gestattet	nicht gestattet	20.0 m <sup>2</sup>	40.0 m <sup>2</sup>	nicht gestattet
Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen (unbeleuchtet)	Format max.	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)
Temporäre Reklamen für Veranstaltungen (unbeleuchtet)	Format max.	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	5.0 m <sup>2</sup>	5.0 m <sup>2</sup>	nicht gestattet
Baureklamen (unbeleuchtet)	Fläche max.	8.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	nicht gestattet

\* (Maximalmasse analog Fassadenbeschriftung, Gesamtfläche Dachreklamen plus Fassadenreklamen: 10% der Fassadenfläche)